Wir Christoff Steininger Undervogt zu Mertnkirch. Bekennen offentlich und thun kundt allen menniglichen
hiemit dem briefe. Das Nachdem der fridl dato. Des ist aufgericht und zwischen der Edlen Vesten, Frommen Ehrnuesten, Hochgelehrten, Fürsichtigen
Ehrsamen und Weisen Herren, Herren Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen, und dem andern theil Des Ehrnuesten Frommen und Wolweisen
Herren, Marquart Pfalzen, burgern zu Schaffhausen, und der zeith Obervogt der Herrschaft und Vogtey Merinkirch, Ihren gnedigen günstigen lieben
Herren und Obern, zu Verwahrung gestellen bis, wie wir und dem Lande gemein Verwahrung setzen und ordnung Rechtens Ihne für gerichtlich zu thun, für sprechen sie gegen
einem Ehrnuesten Frommen und Weisen Herren Hannß Jacob Hoffmann Pfleegmeister zu Schaffhausen. Und das sich seiner zu bevogten für sprechen sie gegen
Nicht zu thun. Das Hannß Rudolf Hausen Hofs von Bergklingen Ihnen gemeinen gemelten Pfleegs, ein Hundt gehündt schedlich haftenden Zinses zu Ihnen
schuldig worden seye. Welches er vor langen verlibt und bezahlt haben solle. Dieweile Ihne solches bis Hero nit beschehen, so wenn er des Bundsbergen und
sechsel erwarten, Alle die Rueff und grüben so dem des Pfleegs bey standen gehabten verschreibung begriffen zu Afterige Lands zu langen, des Bundsbergen und
ein ferige Lands Angehörig. und hernacher Rueff und grüben auf die Lands gelegt. und sich zu einem gegneten. Welches mag Land braucht und Recht
beschehen. Und nachst gedachter Hannß Rudolf die selbigen Rueff und grüben. Lingen bestimmen vor solleten zuhaben. und des halber Ihnen Costen verlohe
haben. Und dieweilen nun solches Zeit zu gangen und beschehen. Und der gesetzeten Landschaft bey seinem Zeit behalten. Das solches Zeit genossen obsteht
wolstehet. Und solche Rueff und grüben nach Landt braucht und Recht sich gebürt. und Ihne Ihnen Pfleegmeister zu Afterige Lands bleiben und verstanden. Derselben
den Knaben zu versehen begehrt. Ist Ihnen nit billich der Regierung und beschehen Landt gehörsamen vor sichtbar Schein und Urkundt nit gutwillig und geben
werden müssen. Also werde sich Ihnen und Ihrig von den Landt Stempfen, zu Recht verbindlich gesprochen. das Ihnen zu thun beschehen, Landt gehörig
sachen vor sichtbar Schein und Urkundt nit gutwillig und geben werden solle. Und dessen zu Mehrer Urkundt. Ist dieser brief mit ob vermeldt
Herren Obervogts Insigel (Doch ob vermeldten meinen gnedigen Herren und Obern, Ihr Zeit und jeden Ihren Herrschaften, Recht an
Ihrem gleichen, Zuschein und dem Brief. Ihr Zeit ohne schaden) besiglet und geben den Zu und Dreissigsten tag Februarij. Als man Zeit nach

31(!) Febr. 1632

131.

Landbriefe:

Herren Hannß Jacob Hofmanns
Pfleeumbstrers zu Höchstädten.

Gegen:

Hannß Ulrichen Hannßen Hofs
von Burtlingen. 1632

175.
Ausfertigungen.
1632.